

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der probasys Software GmbH

(Stand: Oktober 2003)

### §1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten zwischen der probasys Software GmbH (nachfolgend "probasys" genannt) und ihrem Kunden für dieses und alle weiteren Vertragsverhältnisse in ihrer zum Zeitpunkt der Vertragschließung gültigen Fassung.

(2) Soweit der Kunde seinen Verhandlungen mit probasys eigene, abweichende Geschäftsbedingungen zugrunde legt, wird diesen widersprochen, es sei denn, probasys hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Den Mitarbeitern von probasys ist es nicht gestattet, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlichen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

(4) Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### §2 Angebot und Vertragsinhalt

(1) Angebote von probasys oder ihrem Kunden sind freibleibend und unverbindlich, solange und soweit keine schriftliche Auftragsbestätigung durch probasys erfolgt ist oder die bestellten Waren oder Lieferungen oder sonstige Leistungen durch den Kunden abgenommen wurden bzw. durch den Kunden nach §4(5) dieser AGB als abgenommen gelten.

(2) Die geschuldeten Leistungsmerkmale und Programmversionen von Hard- oder Software von Drittherstellern ergeben sich entweder aus der Auftragsbestätigung oder sind die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung handelsüblichen, auch wenn bis zum Liefertermin eine aktuellere Programmversion auf den Markt gekommen ist. Soweit Dritte als Hersteller der geschuldeten Lieferung oder probasys Änderungen der technischen Spezifikationen vorgenommen haben, hat der Kunde dies zu dulden, wenn die allgemeinen ursprünglichen Leistungsmerkmale erfüllt sind. Gleiches gilt bei Verwendung von Bauteilen anderer Hersteller, wenn die allgemeinen ursprünglichen Leistungsmerkmale erfüllt sind.

(3) Für den Fall, dass durch probasys selbst entwickelte Software gekauft wurde, gilt für die Leistungsmerkmale allein das mitgelieferte Pflichtenheft, es sei denn, bestimmte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Programmes sind ausdrücklich vereinbart worden.

(4) Wenn vereinbart wurde, dass probasys Produkte von Drittherstellern mit eigenen oder fremden Bauelementen oder Software erweitern oder sonstwie verändern soll, sind die in der Auftragsbestätigung vereinbarten, anderenfalls handelsüblichen Leistungsmerkmale geschuldet.

(5) Für Montagearbeiten anlässlich der Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme hat der Kunde die angefallenen Arbeiten nach einem Stundensatz von 79,25 Euro zzgl. USt. zu vergüten, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung ergibt sich, dass diese Arbeiten bereits im Kaufpreis für die Waren enthalten sind. Gleiches gilt für die erforderlichen Kleinmaterialien.

(6) Soweit Liefer- oder Installationstermine nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, gelten sie verbindlich. Bei Versandkauf gilt der Liefertermin mit rechtzeitiger Übergabe an den Frachtführer oder durch Aufgabe bei der Post als eingehalten.

(7) probasys ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde bei Anlieferung durch probasys oder einen dazu beauftragten Dritten die gelieferte Ware selbst aufzubauen, zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Maßgeblich ist die jeweils zur Lieferung gehörende Gebrauchsanleitung oder entsprechende Handbücher.

### §3 Haftung

(1) probasys haftet gegenüber Kaufleuten lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gegenüber Nichtkaufleuten wird die Haftung für Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Soweit im Einzelfall bestimmte Eigenschaften oder Leistungsmerkmale durch probasys zugesichert wurden, ist die Haftung für den unmittelbaren Schaden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften nicht begrenzt. Für mittelbare, von der Zusicherung nicht direkt erfasste Schäden außerhalb des eigentlichen Gegenstands der Leistung von probasys, wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Liegt ein von probasys zu vertretender Mangel vor, so ist probasys nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist probasys verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder ist probasys zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die probasys zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. probasys erhält grundsätzlich zwei Versuche zur Nachbesserung. Für den Fall, dass besonders schwierige Arbeiten anlässlich Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme sowie Servicearbeiten durchzuführen waren, behält sich probasys das Recht zu erforderlichen weiteren Nachbesserungsversuchen vor.

(4) probasys haftet nur für den Verlust von Daten für den kundenseitig noch nicht gesicherten Arbeitstag.

### §4 Pflichten und Haftung des Kunden

(1) Bei Servicearbeiten sowie bei der Installation neuer Programme kann es zu Daten- und/oder Programmverlusten und/oder Veränderungen kommen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße taggleiche Daten- und Programmsicherung obliegt dem Kunden.

(2) Für den Fall, dass im Rahmen der Entwicklung kundenseitiger Software oder beim Aufbau, der Installation oder Inbetriebnahme von Hardware durch probasys oder einen von ihr beauftragten Dritten durch den Kunden Hard- oder Software zur Verfügung gestellt wird, ist es ausschließlich Angelegenheit des Kunden für die erforderlichen Nutzungsrechte/Lizenzen zu sorgen. Der Kunde stellt insoweit probasys von jedweder Rechtsverfolgung durch Dritte frei.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung nach Eingang oder bei Installation und Inbetriebnahme durch probasys nach Abschluss ihrer Arbeiten unverzüglich zu prüfen. Dies insbesondere bevor die gelieferte Hard- oder Software zum ersten Mal benutzt wird oder weitere Programme durch den Kunden oder Dritte aufgespielt oder verändert werden.

(4) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie erkannter oder erkennbarer Mängel sind binnen 8 Tagen nach Empfang schriftlich bei probasys anzuzeigen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Mängeln oder sonstigen Beanstandungen gelten die Lieferung oder Leistungen von probasys als genehmigt.

## **§5 Bezahlung und Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bei Teillieferungen, die einer gesonderten Mängelprüfung durch den Kunden zugänglich sind, ist probasys zur Berechnung von Abschlagszahlungen berechtigt, wenn sich dieses Recht nicht schon aus der Auftragsbestätigung ergibt. Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann probasys Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen niedrigeren Verzugschaden nach.

(2) Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag verbleibt Eigentum und Nutzungsrecht an der gelieferten Ware oder Dienstleistung bei probasys. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne der §§ 1-6 HGB, verbleibt das Eigentum an gelieferten Waren oder Dienstleistungen auch insoweit bei probasys als andere, aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehende und künftige Ansprüche nicht befriedigt worden sind.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich probasys zu benachrichtigen. Die Pfändung gilt als Rücktritt vom Vertrag. probasys ist berechtigt, die gekaufte Ware zurückzuverlangen. Gleiches gilt bei vertragswidrigem Gebrauch des Kunden in der Zeit bevor das Eigentum vollständig auf ihn übergegangen ist.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für probasys vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, probasys nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt probasys Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen probasys nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt probasys das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde probasys anteilmäßiges Miteigentum zu übertragen.

(5) probasys verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

## **§6 Abtretbarkeit von Ansprüchen**

Dem Kunden ist es nicht gestattet, aus diesen AGB resultierende Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten.

## **§7 Vollständigkeit, Änderungsvorbehalt**

(1) Diese AGB enthalten vollständig alle Vereinbarungen des zwischen dem Kunden und probasys geschlossenen Vertrages. Sie ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen oder Zusicherungen, ungeachtet ihrer mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Form.

(2) probasys behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden rechtzeitig per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der E-Mail schriftlich seinen Widerspruch gegenüber probasys erklärt. Auf diese Folge wird probasys den Kunden bei Bekanntgabe einer Änderung gesondert hinweisen.

## **§8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von probasys in Schöngesing.

(3) Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen probasys und dem Kunden ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.

## **§9 Salvatorische Klausel**

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine der voranstehenden Bestimmungen nicht oder nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.